

V EIBM 03/20

PA 1739/20

**Austrian Power Grid AG**

Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

**Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH**

Geschäftsführung  
Gallusstraße 48  
6900 Bregenz

*jeweils per Acta Nova mit Zustellnachweis*



**B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG und Vorarlberger Übertragungsnetze GmbH vom 25.8.2020 ergeht gemäß Art. 14 Abs. 7 Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54 iVm § 2 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

**I. Spruch**

Die Regulierungsbehörde nimmt den von Austrian Power Grid AG und Vorarlberger Übertragungsnetze GmbH gemäß Art. 14 Abs. 7 Verordnung (EU) 2019/943 erstellten Bericht an. Dieser Bericht bildet als Beilage./1 einen Bestandteil dieses Bescheids.

## II. Begründung

### II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) legt Vorschriften fest, die das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sicherstellen sollen. Die EIBM-V zielt nach deren Art. 1 unter anderem darauf ab

- die Grundlagen für eine effiziente Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 sicherzustellen;
- die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die allen Ressourcenanbieter und Stromkunden diskriminierungsfreien Marktzugang zu ermöglichen;
- die Festlegung gerechter Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel und somit eine Verbesserung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte, voranzutreiben bzw. herbeizuführen; und
- die Erleichterung der Herausbildung eines gut funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkts, der zu einem hohen Maß an Stromversorgungssicherheit beiträgt und die Bereitstellung von Mechanismen zur Harmonisierung der Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel zu ermöglichen.

Ein zentraler Begriff im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieser Ziele ist die „Gebotszone“. Art. 2 Z 65 EIBM-V definiert Gebotszone als das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können. Gemäß Erwägungsgrund 19 der EIBM-V sind Gebotszonen, die der Verteilung von Angebot und Nachfrage Rechnung tragen, ein Eckpfeiler des marktbasierten Stromhandels und eine Voraussetzung dafür, dass das Potenzial der Kapazitätsvergabemethoden, einschließlich dem lastflussgestützten Ansatz, in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann. Art. 14 Abs. 1 EIBM-V trägt den Mitgliedstaaten auf, alle zum Angehen von Engpässen geeigneten Maßnahmen zu setzen, wobei den Gebotszonengrenzen langfristige, strukturelle Engpässe in den Übertragungsnetzen zugrunde liegen sollen.

Art. 2 Z 6 EIBM-V definiert einen strukturellen Engpass als einen Engpass im Übertragungsnetz, der

- eindeutig festgestellt werden kann,
- vorhersehbar ist,
- geografisch über längere Zeit stabil bleibt, und
- unter normalen Bedingungen des Stromsystems häufig wiederauftritt.

In diesem Zusammenhang legt Art. 14 Abs. 1 EIBM-V weiters fest, dass

- Gebotszonen keine strukturellen Engpässe aufweisen sollen (es sei denn, diese haben keine Auswirkungen auf benachbarte Gebotszonen, oder — als vorübergehende

Ausnahme — deren Auswirkungen auf benachbarte Gebotszonen werden durch Entlastungsmaßnahmen gemindert), und

- strukturelle Engpässe keine Verringerung der zonenübergreifenden Handelskapazität entsprechend der Anforderungen von Art. 16 Abs. 8 EIBM-V bewirken sollen.

Vor diesem Hintergrund sieht Art. 14 Abs. 7 EIBM-V vor, dass die Regulierungsbehörde einen Bericht ihres(r) Übertragungsnetzbetreiber(s) (**ÜNB**), in dessen (deren) Übertragungsnetz(en) strukturelle Engpässe festgestellt werden, annehmen kann. Die Annahme eines solchen Berichtes gemäß Art. 14 Abs. 7 EIBM-V ist Gegenstand dieses Verwaltungsverfahrens.

## **II.2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags**

### **II.2.a. Verfahrensverlauf**

Austrian Power Grid AG (**APG**) und Vorarlberger Übertragungsnetze GmbH (**VUEN**) (gemeinsam Antragsteller) beantragten mit Schreiben vom 24.8.2020, eingelangt am 25.8.2020, die Annahme eines Berichtes gemäß Art. 14 Abs. 7 EIBM-V (Beilage./1 - HOTSPOT BERICHT der österreichischen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt) (**Bericht**).

Nach Prüfung des zur Annahme eingereichten Berichtes, hat die Regulierungsbehörde am 8.9.2020 ein Ergänzungsersuchen an die Antragsteller gesendet, um Konkretisierungen des eingereichten Berichtes vorzunehmen.

Die Antragsteller haben am 17.9.2020 einen im Sinne des Ergänzungsersuchens vervollständigten Bericht bei der Regulierungsbehörde zur Annahme eingereicht.

### **II.2.b. Sachverhalt**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragsteller sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Sowohl APG als auch VUEN sind gemäß § 34 EIWOG 2010 zertifizierte Übertragungsnetzbetreiber iSd § 7 Abs. 1 Z 70 EIWOG 2010.

### **II.2.c. Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 EIBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158, vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-R**) iVm Art. 14 Abs. 7 EIBM-V iVm § 2 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

APG und VUEN sind ÜNB iSd Art. 14 Abs. 7 EIBM-V und § 7 Abs. 1 Z 70 EIWOG 2010 und damit antragsberechtigt.

### II.3. Rechtliche Beurteilung

Gegenstand des Berichtes ist die Feststellung struktureller Engpässe gemäß Art. 2 Z 6 EIBM-V durch die ÜNB in ihrem Übertragungsnetz. Dieser Bericht ist von der Regulierungsbehörde anzunehmen.

Voraussetzung der Annahme des Berichtes ist, dass die Regulierungsbehörde die methodischen Grundlagen, die Eingangsparameter und die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse als geeignet erachtet die Feststellung von strukturellen Engpässen in den Übertragungsnetzen der Antragsteller zu ermöglichen.

Die Antragssteller haben zur Betrachtung der Situation eine Vorausschau für das Jahr 2022 angestellt und Unterstützung durch externe Experten (Consentec, FGH, IAEW der RWTH Aachen) in Anspruch genommen. Zur Evaluierung des Vorliegens struktureller Engpässe wird in der Modellierung eine Markt- und Netzanalyse durchgeführt. Die Marktsimulation wurde unter Anwendung von marktüblichen Standards gerechnet und führt zu Kraftwerkseinsatzinformationen. Das Modell und seine Einstellungen wurden in einem Backtesting für das Jahr 2018 überprüft, dessen Resultate zufriedenstellende Vergleichsergebnisse attestieren.

Für die Netzberechnung und die Ermittlung der voraussichtlichen Netzüberlastungen wurde die von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) im Jahr 2019 genehmigte Methode zur Kapazitätsberechnung der Core Region<sup>1</sup> verwendet. Da diese aus momentaner Sicht im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt werden soll, ist sie als geeignete Methodik für diese Berechnungen anzusehen. Wesentliche Berechnungselemente sind dabei die Auswahl der kritischen Netzelemente, die Zuordnung der Erzeugung zu Netzknoten (Generation Shift Key, GSK) sowie die Definition von kritischen Ausfällen bzw. deren Auswirkungen.

Dieses Modell wurde um die Anwendung der in Art. 16 Abs. 8 EIBM-V geforderten Mindestwerte der verfügbaren Kapazität für den zonenübergreifenden Handel in Höhe von 70% der Übertragungskapazität an allen Grenzen der Core Region angepasst. Da bekannt ist, dass einige Mitgliedsstaaten bereits Aktionspläne iSd Art. 15 EIBM-V anwenden, kann diese Annahme dazu führen, dass die entstehenden Energieaustausche tendenziell überschätzt werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich die Aussage über das Vorliegen von strukturellen Engpässen in den österreichischen Übertragungsnetzen dadurch grundlegend ändert.

Dieses Modell entspricht dem Stand der Technik und ist nach Ansicht der Regulierungsbehörde geeignet strukturelle Engpässe in einer Regelzone festzustellen. Die im Bericht für das Jahr 2022 prognostizierten Netzbelastungen sind deshalb nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde methodisch und rechnerisch nachvollziehbar.

Im Ergebnis prognostiziert das angewandte Modell unter erwartbaren energiewirtschaftlichen Bedingungen bei Einhaltung des 70%-Ziels des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V

---

<sup>1</sup> Vgl. ACER, Entscheidung vom 21.2.2019 zu GZ Nr. 02/2019.

Überlastungssituationen in den Übertragungsnetzen der Antragsteller, welche zwar über diverse Netzelemente zu unterschiedlichen Zeitpunkten verteilt sind, jedoch in Summe an einigen Stellen regelmäßig auftreten. Da bei einer Reihe von Netzelementen in über 5 % der Zeitintervalle, teilweise aber auch in über 15% der Zeitintervalle Engpässe auftreten, können diese als strukturell gewertet werden.

Daher ist der Bericht zur Annahme durch die Regulierungsbehörde gemäß Art. 14 Abs. 7 EIBM-V geeignet.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 3 Abs 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW zu entrichten.

### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für drei Beilagen von EUR 35,10 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 49,40** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Wien, am 24. September 2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage./1 HOTSPOT BERICHT der österreichischen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Ergeht als Bescheid an:

**Austrian Power Grid AG**

Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

**Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH**


Geschäftsführung  
Gallusstraße 48  
6900 Bregenz

Ergeht zur Kenntnis an:

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie**

Sektionschef Dr. Michael Losch  
Radetzkystraße 2  
Postfach 201  
1000 Wien

*jeweils per Acta Nova mit Zustellnachweis*

	<b>Unterzeichner</b>	E-Control
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2020-09-25T08:58:56Z
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur">https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	